

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für die Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen  
und die Lieferung von Wärme und Warmwasser**

**Stand Dezember 2012**

## **KD Nahwärme GmbH**

Sitz der Gesellschaft: 7563 Königsdorf, Engelsweg 2, Tel: +43 (0) 664 / 960 62 76, Email: [office@kdnahwaerme.at](mailto:office@kdnahwaerme.at), Homepage: [www.kdnahwaerme.at](http://www.kdnahwaerme.at)  
Bankverbindung: Volksbank Süd-Oststeiermark KontoNr.: 25940000000, BLZ: 48150, IBAN: AT164815025940000000, BIC: VHARAT21XXX  
Firmenbuchgericht: LG Eisenstadt, Firmenbuch Nr.: 388026 b, Gerichtsstand: Jennersdorf

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	3
2. Definitionen .....	3
3. Gegenstand des Vertrages .....	3
4. Vertragsabschluss .....	4
5. Wärme- und Warmwasserqualität.....	4
6. Anschluss an das Verteilnetz – Umfang der Leistung; Verzug.....	4
7. Wärme-, Warmwasserlieferung – Umfang der Leistung; Unterbrechungen .....	4
8. Haftung von Bioenergie .....	5
9. Grundstücksbenützung (Gebäudebenützung) .....	5
10. Baukostenzuschuss .....	5
11. Versorgeranlage .....	6
12. Abnehmeranlage .....	6
13. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs .....	7
14. Nachprüfung der Messeinrichtungen .....	7
15. Ablesung der Messergebnisse.....	7
16. Verwendung der Wärme und des Warmwassers.....	8
17. Vertragsstrafe .....	8
18. Preise, Preisänderungen .....	8
19. Bezahlung und Rechnungslegung .....	8
20. Wertsicherung.....	9
21. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung .....	10
22. Vertragsdauer, Vertragseintritt .....	10
23. Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung.....	11
24. Sonstige Bestimmungen .....	11

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen und die Lieferung von Wärme und Warmwasser

## KD Nahwärme GmbH (FN 388026 b)

Stand 01. Dezember 2012

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte der KD Nahwärme GmbH („KD Nahwärme“) mit ihren Vertragspartnern („Abnehmer“), insbesondere für Verkauf, Montage und Installation von Wärmeversorgungsanlagen sowie Lieferung von Wärme und Warmwasser, unabhängig davon, ob es sich um Rahmenvereinbarungen, betriebliche Verträge oder Einzelverträge handelt.

1.2 Die Geltung von AGB des Abnehmers wird ausgeschlossen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von KD Nahwärme ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese AGB finden auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte des Abnehmers der KD Nahwärme Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.

1.3 Bei Rechtsgeschäften der KD Nahwärme mit Verbrauchern („Verbraucher“) iSd § 1 Abs. 1 Z 2 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) finden einzelne Bestimmungen dieser AGB, sofern sie zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen entgegenstehen, keine Anwendung.

### 2. Definitionen

2.1 *Versorgeranlage*: Diese Anlage umfasst den Hausanschluss und die Übergabestation.

Hausanschluss: Leitung zwischen Abzweigstelle im KD Nahwärme-Verteilnetz und Übergabestation.

Übergabestation: umfasst Mess-, Regel- und Absperrrichtungen und endet mit dem Wärmetauscher. Als Trennstelle der Wärmeübergabe zwischen der Anlage von KD Nahwärme und der Anlage des Abnehmers gilt der sekundärseitige (abnehmerseitige) Anschlussflansch des Wärmetauschers als vereinbart.

Im Falle der Lieferung von (Gebrauchs)Warmwasser umfasst der Hausanschluss einen Warmwasserzähler.

Die Versorgeranlage steht im Eigentum von KD Nahwärme.

2.2 *Abnehmeranlage*: Diese Anlage beginnt ab dem sekundärseitigen (abnehmerseitigen) Anschlussflansch des Wärmetauschers bzw. Warmwasseranschlusses und umfasst alle Einrichtungen des Abnehmers zur Wärme- und Warmwasserverteilung. Diese Anlage steht im Eigentum des Abnehmers.

2.3 *Tagesmitteltemperatur*: Sie errechnet sich aus der durchschnittlichen Außentemperatur eines ganzen Tages (24 Stunden). Grundlage hierfür ist die Messung unter jeweils gleichen Bedingungen. Diese Messungen werden von den bei den jeweiligen Anlagen der KD Nahwärme vorhandenen Mess- und Regeleinrichtungen vorgenommen und aufgezeichnet. Für jedes Heizwerk/Kraftwerk von KD Nahwärme ist eine eigene Messung durchzuführen. Für den Abnehmer ist die jeweils von ihrem Heizwerk/Kraftwerk festgestellte Tagesmitteltemperatur die relevante Größe.

2.4 *Vertrag*: Gesamtheit der zwischen KD Nahwärme und Abnehmer getroffenen Vereinbarungen über die Netznutzung, Warmwasser- und/oder Wärmelieferung.

2.5 *Wärmeträger*: das für die Wärmeübertragung verwendete Medium, z.B. Dampf, Kondensat oder Heizwasser.

2.6 *Abnehmer*: Vertragspartner (Kunde) von KD Nahwärme.

2.7 *Verbraucher*: Abnehmer für den der Vertrag nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG).

### 3. Gegenstand des Vertrages

3.1 Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich KD Nahwärme, den Abnehmer an das Verteilernetz von KD Nahwärme durch Errichtung einer Zu- und Fortleitung sowie Errichtung einer Übergabestation anzuschließen und/oder den Bedarf des Abnehmers an Wärme/Warmwasser für die vereinbarten Zeiträume zu decken. Die beschriebenen Leistungen können auch nur zum Teil von KD Nahwärme erbracht werden.

3.2 Der Abnehmer verpflichtet sich während der gesamten Dauer des Vertrages seinen gesamten Wärme- und/oder Warmwasserbedarf von KD Nahwärme zu beziehen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Bezuges von KD Nahwärme führen, bedarf einer Sondervereinbarung in schriftlicher Form. Ausgenommen davon ist bei Verträgen mit Verbrauchern die Verminderung des Bezuges durch Energiesparmaßnahmen (z.B. nachträgliche Wärmedämmung).

3.3 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist KD Nahwärme ohne Zustimmung des Abnehmers berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

#### **4. Vertragsabschluss - Umfang**

4.1 Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Abnehmer rechtsverbindlich gestellte Angebot von KD Nahwärme angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von KD Nahwärme kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Wird das Angebot von KD Nahwärme erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Abnehmer rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei KD Nahwärme einlangt.

4.2 Diese AGB bilden zusammen mit den Leistungsbeschreibungen im Antrag, den Spezifikationen und Anschlussstandards im allfälligen Rahmenvertrag sowie dem jeweils gültigen Tarifblatt einen integrierenden Bestandteil der mit KD Nahwärme abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

#### **5. Wärme- und Warmwasserqualität**

5.1 KD Nahwärme stellt dem Abnehmer Wärme in Form des vereinbarten Wärmeträgers (Pkt. 2.5.) zur Verfügung.

5.2 Druck und Temperatur des Wärmeträgers sind so beschaffen, dass der Wärmebedarf des Abnehmers im vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Stellt der Abnehmer darüber hinausgehende Anforderungen an den Wärmeträger, hat er die hierfür notwendigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

5.3 KD Nahwärme kann Art, Druck und Temperatur des Wärmeträgers ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Gegenüber Verbrauchern gilt eine Änderung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen insoweit, als sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist bzw. sich nicht merkbar auswirkt.

5.4 Für die Zurverfügungstellung von Warmwasser gilt Pkt. 5. sinngemäß.

#### **6. Anschluss an das Verteilnetz – Umfang der Leistung; Verzug**

6.1 Der Anschluss an das Verteilnetz beinhaltet die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der gesamten Versorgeranlage. KD Nahwärme stellt diese Leistungen mit den im Vertrag enthaltenen Lieferfristen (Errichtungsfristen) oder Lieferterminen (Errichtungsterminen) zur Verfügung. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Vertragsurkunde oder der entsprechenden elektronischen

Erklärung an den Abnehmer. Hängt die Erfüllung des Vertrages nicht ausschließlich von KD Nahwärme ab, so beginnt die Lieferfrist mit

6.1.1 Erfüllung aller dem Abnehmer obliegenden Voraussetzungen,

6.1.2 Zugang von vom Abnehmer beizustellenden Unterlagen (Pläne, etc.) bei KD Nahwärme,

6.1.3 Vorliegen allenfalls notwendiger vom Abnehmer einzuholender behördlicher Genehmigungen, sowie

6.1.4 Zugang von allenfalls erforderlichen Informationen Dritter bei KD Nahwärme.

6.2 Ist eine Anzahlung vereinbart, so beginnt die Lieferfrist frühestens mit vollständigem Einlangen dieser bei KD Nahwärme.

6.3 In Fällen höherer Gewalt oder ähnlichen - nicht KD Nahwärme zurechenbaren - Umständen, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn ein Zulieferant ausfällt. KD Nahwärme haftet hinsichtlich der Zulieferanten für kein Auswahlverschulden. Der Abnehmer wird von KD Nahwärme über Beginn und Ende von Lieferhindernissen umgehend informiert.

6.4 Bei nachweislich alleinigem Verschulden der KD Nahwärme an der verspäteten Erfüllung ihrer Leistungspflicht ist der Abnehmer berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann (Kosten des Ersatzes für Wärme und/oder Warmwasserversorgungsanlage, höhere Ersatz-Energiekosten). Ist der tatsächlich eingetretene Schaden geringer, so wird nur dieser ersetzt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen KD Nahwärme sind ausgeschlossen.

Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur insofern, als der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

6.5 Befindet sich der Abnehmer in Annahmeverzug, behält sich KD Nahwärme vor, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Abnehmer.

#### **7. Wärme-, Warmwasserlieferung – Umfang der Leistung; Unterbrechungen**

7.1 Für die Dauer des Vertrages stellt KD Nahwärme dem Abnehmer Wärme und/oder Warmwasser im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das gilt nicht, soweit

7.1.1 zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind;

7.1.2 KD Nahwärme an der Erzeugung, am Bezug oder an der Verteilung von Wärme durch höhere Gewalt gehindert ist;

7.1.3 Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von KD Nahwärme befinden und daher nicht von KD Nahwärme zu vertreten sind;

7.1.4 besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen; oder

7.1.5 die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Abnehmers gegen diese AGB eingestellt worden ist.

7.2 Die Lieferung kann, ohne dass dem Abnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wärme/Warmwasserlieferung zu verhindern. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt KD Nahwärme in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## 8. Haftung von KD Nahwärme

8.1 KD Nahwärme haftet für Schäden aufgrund des Anschlusses an das Verteilernetz sowie aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung, die KD Nahwärme oder eine Person, für welche KD Nahwärme einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausdrücklich ausgeschlossen. KD Nahwärme steht nur für solche Schäden nach obigen Regeln ein, die vom Abnehmer auch nachgewiesen wurden.

8.2 Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, bei Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen sowie bei Nichtbeachtung der AGB durch den Abnehmer verursacht wurden.

8.3 Gegenüber Verbrauchern haftet KD Nahwärme für von ihr verursachte Personenschäden uneingeschränkt; für sonstige Schäden wird die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

## 9. Grundstücksbenützung (Gebäudebenützung)

9.1 KD Nahwärme ist berechtigt, für die örtliche Versorgung Grundstücke und Gebäude (im folgenden auch gemeinsam „Liegenschaft“ genannt) des Abnehmers im sachlich notwendigen Ausmaß unentgeltlich zu benützen.

9.2 Dies umfasst auch die allenfalls notwendige Errichtung von Gebäuden (Superädifikaten) durch KD Nahwärme.

9.3 Im Rahmen der Liegenschaftsbenützung hat der Abnehmer auf seiner Liegenschaft zuzulassen, dass

Leitungen verlegt werden; Schieber, Armaturen und Zubehör etc. angebracht werden; Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Leitungstrasse von Bäumen udgl.); und Mitarbeiter der KD Nahwärme nach Voranmeldung jederzeit die Liegenschaft im sachlich notwendigen Maß begehen können.

9.4 KD Nahwärme benachrichtigt den Abnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Liegenschaft. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Liegenschaft zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen.

9.5 Der Abnehmer hat KD Nahwärme über alle baulichen Maßnahmen auf seiner Liegenschaft, welche die Versorgeranlage gefährden könnten, rechtzeitig zu informieren. Muss die Versorgeranlage oder Teile hiervon aufgrund dieser baulichen Maßnahmen umgelegt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Abnehmer zu tragen.

9.6 Wird die Versorgeranlage im Zuge baulicher Maßnahmen des Abnehmers beschädigt, so hat der Abnehmer dies unverzüglich KD Nahwärme zu melden und ist Letztere berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Abnehmers durchzuführen.

9.7 Nach Auflösung des Vertrages kann KD Nahwärme die Versorgeranlage jederzeit von den benützten Liegenschaften entfernen. Der Abnehmer hat das Recht, von KD Nahwärme die Entfernung der Versorgeranlage zu verlangen, wenn diese die Benutzbarkeit der Liegenschaft beeinträchtigt. Dieses Recht des Abnehmers erstreckt sich jedoch nicht auf Versorgeranlagen, die ausschließlich für die Versorgung der Liegenschaft des Abnehmers bestimmt waren.

9.8 KD Nahwärme ist berechtigt, die Benützung der Liegenschaft auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.

9.9 Befindet sich die Abnehmeranlage nicht auf einer Liegenschaft, die im Eigentum oder ausschließlichen Verfügungsrecht des Abnehmers steht, hat der Abnehmer auf Verlangen von KD Nahwärme die schriftliche Zustimmung des (Mit-) Berechtigten zur vertragsgemäßen Liegenschaftsbenützung beizubringen.

## 10. Baukostenzuschuss

10.1 KD Nahwärme ist berechtigt, dem Abnehmer bei Neuanschluss oder Erhöhung des Versorgungsumfanges einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu verrechnen. Der Baukostenzuschuss ist ein Abnehmerbeitrag für die Errichtung, die Verstärkung und sonstige Ausgestaltung der Versorgungseinrichtungen, die

mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Abnehmeranlage sind.

10.2 Der Baukostenzuschuss deckt grundsätzlich auch die üblichen Kosten des Einzelanschlusses bei ungehinderter Verlegung vom Hauptstrang zur Abnehmeranlage gemäß den bekannt gegebenen Anschlussstandards. Mehrkosten auf Grund örtlicher Gegebenheiten oder Abweichungen vom Anschlussstandard (z.B.: Fels oder Gestein, Umgehung von Hindernissen, Notwendigkeit von Drucksteigerungsanlagen, Überlänge, erhöhter Wartungs- und Instandsetzungsaufwand etc.) sind vom Abnehmer gesondert zu tragen.

10.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist einem allfälligen Angebot von KD Nahwärme zu entnehmen und ist dem Abnehmer spätestens vor Unterzeichnung des Antrages bekannt zu geben.

10.4 Die erste Hälfte des Baukostenzuschusses wird mit Vertragsunterzeichnung, die zweite Hälfte wird nach Inbetriebnahme der Versorgeranlage, jeweils binnen 14 Tagen zahlbar und fällig.

10.5 Wird der Vertrag aus Gründen, die ausschließlich KD Nahwärme zu vertreten hat, innerhalb der ersten 3 Jahre vorzeitig aufgelöst, ist der Baukostenvorschuss zeitanteilig rückzuvergüten. Die Rückvergütung beträgt diesfalls jeweils 1/3 des schriftlich vereinbarten Baukostenzuschusses für jedes noch nicht begonnene Vertragsjahr der ersten 3 Jahre.

## **11. Versorgeranlage**

11.1 Art, Zahl und Lage der Versorgeranlage sowie deren Änderungen werden von KD Nahwärme bestimmt. KD Nahwärme wird den Abnehmer über die entsprechenden Planungen informieren und hat die berechtigten Interessen des Abnehmers zu berücksichtigen. Die Versorgeranlage steht im Eigentum von KD Nahwärme und wird von KD Nahwärme alleine hergestellt, geändert, instandgehalten, abgetrennt und beseitigt.

11.2 Der Abnehmer hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Versorgeranlage zu schaffen. Der Abnehmer hat für die Einrichtung der Übergabestation einen nach Lage und Größe geeigneten Raum kostenlos zu Verfügung zu stellen und für die notwendige Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Weiters hat der Abnehmer die allenfalls für den Betrieb der Übergabestation benötigte elektrische Energie auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

11.3 Der Abnehmer darf keine eigenständigen Eingriffe in die Versorgeranlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Versorgeranlage muss vor Beschädigungen geschützt und stets frei zugänglich sein.

Der Abnehmer hat KD Nahwärme jede Beschädigung und Undichtheit der Versorgeranlage unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr in Verzug sind Eingriffe in die Versorgeranlage durch den Abnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KD Nahwärme oder nach Aufforderung durch KD Nahwärme zulässig, wobei die Absperrvorrichtungen der Versorgeranlage vom Abnehmer nur unter Beachtung der Anweisungen bedient werden dürfen. Der Abnehmer hat KD Nahwärme gegenüber Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch unberechtigte und unsachgemäße Eingriffe des Abnehmers verursacht wurden, schad- und klaglos zu halten.

11.4 KD Nahwärme hält die Versorgeranlage auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Abnehmer.

11.5 KD Nahwärme ist berechtigt, den Wärmebedarf mehrerer Abnehmer auf einer Liegenschaft von einer Übergabestation aus zu decken.

11.6 Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von KD Nahwärme-Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Abnehmer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Einrichtungen KD Nahwärme unverzüglich mitzuteilen.

11.7 Zur Deckung von Beschädigungen und Zerstörungen, vor allem auch in Fällen höherer Gewalt, hat der Abnehmer auf Wunsch von KD Nahwärme auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

## **12. Abnehmeranlage**

12.1 Der Abnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Instandhaltung seiner Anlage selbst verantwortlich.

12.2 Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme der Abnehmeranlage alle notwendigen (behördlichen) Genehmigungen, wie z.B. Errichtungs- und Benützungsbewilligungen einzuholen. Die Abnehmeranlage ist sachgerecht von einem befugten Installationsunternehmen auszuführen und zu warten.

12.3 KD Nahwärme kann die Abnehmeranlage oder Teile davon plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder wenn die Versorgung eingestellt wird. KD Nahwärme kann auch Leitungen plombieren, die ungemessene Wärme oder Warmwasser führen.

12.4 Werden durch KD Nahwärme bei der Abnehmeranlage Mängel festgestellt, die die Wärme- oder Warmwasserlieferung nachteilig beeinflussen, so ist KD Nahwärme berechtigt, die Wärme- oder

Warmwasserversorgung bis zur Behebung dieser Mängel durch den Abnehmer zu unterbrechen, sofern die Behebung der festgestellten Mängel nicht binnen angemessener Frist erfolgt.

12.5 KD Nahwärme schließt die Abnehmeranlage an die Versorgeranlage an und gibt die Wärme-und/oder Warmwasserzufuhr frei. Die Freigabe der Wärme-und/oder Warmwasserzufuhr setzt den Nachweis voraus, dass die Abnehmeranlage ordnungsgemäß errichtet wurde. KD Nahwärme ist berechtigt, die Ausführungen der Installation zu prüfen.

12.6 Erweiterungen oder Änderungen (Reparaturen) der Abnehmeranlage sind KD Nahwärme unverzüglich mitzuteilen.

12.7 Die Abnehmeranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmeranlagen und störende Rückwirkungen auf KD Nahwärme-Einrichtungen ausgeschlossen sind.

12.8 KD Nahwärme behält sich vor, die Anlage des Abnehmers auch wiederholt zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage sowie durch ihren Anschluss an die Versorgeranlage übernimmt KD Nahwärme keine Haftung für die Mängelfreiheit der Abnehmeranlage. KD Nahwärme hat den Abnehmer auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist KD Nahwärme nicht zum Anschluss der Abnehmeranlage oder zur Lieferung von Wärme oder Warmwasser verpflichtet. KD Nahwärme kann auch die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen.

### **13. Messung des Wärme- und Warmwasserverbrauchs**

13.1 KD Nahwärme stellt die vom Abnehmer abgenommene Wärmemenge durch Messeinrichtungen fest, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Abnehmer kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge an einer Übergabestelle festgestellt wird, von der aus mehrere Abnehmer versorgt werden. KD Nahwärme bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren und ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist eine solche Änderung dann zulässig, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

13.2 KD Nahwärme sorgt für eine einwandfreie Messung der Wärmemengen und bestimmt deshalb Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Zu den Aufgaben von KD Nahwärme gehört es auch, Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instandzuhalten und zu entfernen. KD Nahwärme hat

dabei den Abnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Für den Einbau sowie für die Beistellung und Wartung der Messeinrichtungen ist KD Nahwärme berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

13.3 Ist eine Wärmemessung nicht möglich oder nicht vereinbart, so ist ein geeignetes Ersatzverfahren zulässig.

13.4 Für die Messung des Warmwasserverbrauchs gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

### **14. Nachprüfung der Messeinrichtungen**

14.1 Der Abnehmer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch KD Nahwärme verlangen oder bei den Eichämtern beantragen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt, so hat er KD Nahwärme von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt KD Nahwärme, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Abnehmer die Kosten zu tragen.

14.2 Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, erstattet KD Nahwärme den zuviel berechneten Betrag; oder hat der Abnehmer den zuwenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

14.3 Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder wenn eine Messeinrichtung nicht anzeigt, ermittelt KD Nahwärme den Verbrauch durch Schätzung aufgrund des vorjährigen Verbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs oder geeignete Berechnungsmethoden.

14.4 Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der bei Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

### **15. Ablesung der Messergebnisse**

15.1 Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen von KD Nahwärme oder auf Verlangen von KD Nahwärme vom Abnehmer selbst abgelesen, mindestens jedoch einmal pro Rechnungsjahr (Abrechnungsperiode).

15.2 Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, ist KD Nahwärme berechtigt, vorläufig einen geschätzten Verbrauch zu berechnen, die Berechnung anhand vergleichbarer Objekte oder auf Grundlage der

Heizgradtage vorzunehmen. Für die Berechnung des Verbrauches von Warmwasser gilt dies sinngemäß.

15.3 KD Nahwärme ist der Zugang zu den Messeinrichtungen bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach Terminvereinbarung mit dem Abnehmer zu gestatten. Der Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtungen wird von KD Nahwärme rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Messeinrichtung zum Termin nicht zugänglich, so trägt der Abnehmer die Kosten für einen Ersatztermin.

## **16. Verwendung der Wärme und des Warmwassers**

16.1 KD Nahwärme stellt dem Abnehmer Wärme und/oder Warmwasser nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von KD Nahwärme.

16.2 Wärmeträger und/oder Warmwasser dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden. Ausnahmen müssen vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Warmwasser an den hierfür vorgesehenen entsprechenden Stellen.

## **17. Vertragsstrafe**

17.1 KD Nahwärme kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Abnehmer Wärme oder Warmwasser unbefugt bezieht. Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Messeinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden oder wenn Wärme oder Warmwasser ungemessen oder nach Einstellung der Lieferung bezogen wird. Die Vertragsstrafe wird nach den Preisen berechnet, die mit dem Abnehmer vereinbart worden sind. Dabei wird für die Dauer des unbefugten Gebrauchs der höchstmögliche Verbrauch angenommen.

17.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Preisbemessung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse KD Nahwärme mitzuteilen, oder Wärme oder Warmwasser unbefugt verwendet. In diesen Fällen beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des entgangenen Betrags, den KD Nahwärme verrechnet hätte, wäre der Abnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen.

17.3 Die Vertragsstrafe kann nach den oben genannten Grundsätzen für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer des Bezugs, der Beginn der Mitteilungspflicht, oder die Dauer der Missachtung der Beschränkung in der Verwendung von Wärme oder Warmwasser nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

17.4 Übersteigt der tatsächliche Schaden die Höhe der Vertragsstrafe, so behält sich die KD Nahwärme die Geltendmachung des tatsächlichen Schaden vor.

## **18. Preise, Preisänderungen**

18.1 Der Preis für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme und Warmwasser richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt.

18.2 Der Abnehmer hat KD Nahwärme alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der tariflichen Bezugsgrößen zur Bemessung des Preises zur Folge haben.

18.3 KD Nahwärme behält sich Änderungen (Senkung oder Erhöhung) der vereinbarten Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten, wenn diese Änderungen nicht von KD Nahwärme abhängig sind (z.B. Emissionszertifikate, öffentliche Förderungen, Änderungen von behördlichen Vorschriften, neue Gesetze oder Normen, Brennstoffkosten, Lohn-, Personal- oder Transportkosten)

und/oder

- Änderung oder Neueinführung von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation der Preise beeinflussen. Änderungen der Preise müssen dem Abnehmer zeitgerecht vor dem Wirksamwerden bekannt gegeben werden. Gegenüber Verbrauchern ist KD Nahwärme bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einer Senkung verpflichtet.

18.4 Die dem Abnehmer gegenüber verrechneten Preise sind wertgesichert gemäß Punkt 20. dieser AGB.

## **19. Bezahlung und Rechnungslegung**

19.1 Grundlage der Abrechnung für den Wärme- und Warmwasserpreis ist das Ergebnis der Wärme- und Warmwasserzählung. Diese Zählung wird mindestens einmal jährlich von KD Nahwärme gemäß Punkt 15. dieser AGB durchgeführt. Die Abrechnungsperiode dauert vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

19.2 Die Rechnungslegung erfolgt in Form von gemäß dem Vertrag vereinbarten Akontozahlungen, sowie einer Jahresabschlussrechnung, wobei im ersten Jahr der erwartungsgemäße Wärme- und Warmwasserbezug von KD Nahwärme anhand geeignet erscheinender Methoden geschätzt wird. Macht der Abnehmer einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. In den Folgejahren bilden die Wärme- und Warmwasserabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung gemäß Punkt 20.



dieser AGB die Grundlage für die Berechnung der Akontoraten.

19.3 Die Akontozahlungen sind in ihrer vollen Höhe auch bei Nichtabnahme sowie bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten vorerst zu entrichten.

19.4 Übersteigt die Rechnungssumme der Jahresabschlussrechnung die Summe der Akontozahlungen, so hat der Abnehmer die Differenz zu bezahlen; ergibt sich hingegen ein Saldo zugunsten des Abnehmers, so wird dieser Saldobetrag dem Abnehmer gutgeschrieben.

19.5 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) ohne Abzug zahlbar und fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto von KD Nahwärme zu leisten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das spesenfreie Einlangen bei der Zahlstelle innerhalb der genannten Frist. In begründeten Fällen kann KD Nahwärme auch Barzahlung verlangen.

19.6 Einwendungen gegen die Rechnungen haben schriftlich und begründet innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erfolgen, ansonsten der Rechnungsbetrag als genehmigt gilt. Spätere Einwendungen sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Abnehmer nicht oder nur schwer feststellbar sind. Gegenüber Verbrauchern gilt dies mit der Maßgabe, dass die schriftliche und begründete Einwendung binnen 6 Monaten nach Rechnungslegung zu erfolgen hat.

19.7 Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist KD Nahwärme berechtigt Verzugszinsen bis zu 8 % Punkten über dem jeweiligen von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz oder den an seine Stelle tretenden Referenzzinssatz zu verlangen.

19.8 KD Nahwärme ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen, wie z.B. die von ihr erfolgten Mahnungen, Wiedervorlagen von Rechnungen oder die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Falle der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe zu verlangen. Diese können gemäß dem Tarifblatt auch pauschal verrechnet werden. Gegenüber Verbrauchern gilt Letzteres dann, wenn die in Bezug auf die Höhe der ausstehenden Forderung verhältnismäßig, notwendig und zweckmäßigen Betriebskosten nachgewiesen werden.

19.9 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an KD Nahwärme aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von KD Nahwärme sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des

Abnehmers stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Weiters ist die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Abnehmer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, unzulässig. Verbraucher haben ein Zurückbehaltungsrecht dann, wenn KD Nahwärme seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, zahlungsunfähig ist oder ein solches gesetzlich zusteht. Das Aufrechnungsverbot besteht gegenüber Verbrauchern nicht, wenn KD Nahwärme zahlungsunfähig ist oder mit Forderungen aufgerechnet wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von KD Nahwärme anerkannt wurden.

## 20. Wertsicherung

20.1 KD Nahwärme ist berechtigt, den Leistungs-, Arbeits-, Grund-, Wärme-, Warmwasser-, Messpreis und Wartungs- und Dienstleistungspauschalen sowie sonstige Nebenkosten gemäß dem Tarifblatt jährlich anzupassen (Wertsicherungsindex). Der jeweils aktuelle Wertsicherungsindex wird auf Verlangen des Abnehmers elektronisch (per E-mail) übermittelt.

20.2 Für den jeweiligen Preisbestandteil (Grund-, Arbeits-, Messpreis) wird ein eigener Wertsicherungsindex gemäß vereinbartem Tarifblatt ermittelt:

Die maßgeblichen Indices sind:

**Verbraucherpreisindex – VPI**

veröffentlicht unter: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

**Energieholzindex**

veröffentlicht unter [www.agrarnet.info](http://www.agrarnet.info)

**Energiepreisindex**

veröffentlicht unter [www.energyagency.at](http://www.energyagency.at)

20.3 Sofern KD Nahwärme davon Gebrauch macht, erfolgt die Preisanpassung (Indexierung) mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres. Basis ist dabei die letzte im Vorjahr veröffentlichte Ziffer des VPI, Gruppe 4 bzw. die entsprechenden Ziffern (Prozentsätze) der sonst vereinbarten Indices.

Verändern sich die Indices in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Jahres um mehr als 10 %, ist KD Nahwärme berechtigt eine Preisanpassung zum jeweiligen Quartalsende vorzunehmen.

20.4 Bei Wegfall dieser Indexierungsbasis oder einzelner Komponenten ist die Indexierung nach den amtlich verlautbarten Nachfolgeindizes bzw. solchen nachvollziehbaren Kriterien vorzunehmen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Indexierung möglichst nahe kommen.

20.5 Nimmt KD Nahwärme die Möglichkeit der Preisanpassung für einzelne Jahre nicht wahr, bedeutet dies keinen Verzicht für die Folgejahre. Ergibt sich aus der Indexierung eine Senkung der Preise, ist KD Nahwärme jedoch verpflichtet, eine Anpassung vorzunehmen.

20.6 KD Nahwärme wird die sich aufgrund der Wertsicherung ergebende Preisänderung dem Abnehmer

rechtzeitig, schriftlich oder elektronisch (per E-mail) bekannt geben.

## 21. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

21.1 KD Nahwärme kann für den Wärme- und Warmwasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

21.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer. Wenn der Abnehmer glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung gegenverrechnet.

21.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen kann KD Nahwärme die Leistung einer Sicherheit (Barkautions, Hinterlegung von Spargbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautions werden mit der Hälfte des von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatzes verzinst.

21.4 KD Nahwärme kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Abnehmer in Verzug ist und trotz angemessener Nachfrist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## 22. Vertragsdauer, Vertragseintritt

22.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In Ermangelung anderer Vereinbarungen kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag von beiden Parteien erstmals unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. 12. mittels eingeschriebenen Briefes oder einer anderen, den Zugang bei KD Nahwärme sicherstellenden Weise, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, so verlängert sich der Kündigungsverzichtszeitraum um jeweils ein weiteres Jahr. Auf diesen Umstand wird der Abnehmer rechtzeitig von KD Nahwärme hingewiesen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels oder ein, hinsichtlich der Beweiskraft, dem gleichkommender Nachweis maßgeblich.

22.2 Der Abnehmer wird vor Vertragsabschluss ausdrücklich über den Kündigungsverzicht und über die Gründe dieses Verzichts, insbesondere in Bezug auf die notwendigen Investitionskosten, aufgeklärt.

22.3 Für Verbraucher gelten die oben genannten Bestimmungen mit folgender Beschränkung:

22.3.1 Sind mit dem Vertragsabschluss erhebliche Aufwendungen von KD Nahwärme notwendig und wurde der Verbraucher hierauf bei Vertragsabschluss

hingewiesen, ist die erstmalige Kündigung nach Ablauf der im Anbot enthaltenen Mindestvertragsdauer, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. jeden Jahres möglich.

22.3.2 Wird der Vertrag aus nicht von KD Nahwärme zu vertretenden Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre ab Vertragsabschluss vom Verbraucher gekündigt und kommt es nicht innerhalb von 3 Monaten zu einem neuen Vertrag bezüglich der zu versorgenden Räume, sind die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss von KD Nahwärme geleisteten, anteiligen Baukosten rückzuerstatten. Die Höhe der rückzuerstattenden Baukosten verringert sich mit jedem abgelaufenen Jahr der Vertragsdauer um 5%. Ein allfällig an KD Nahwärme geleisteter Baukostenzuschuss ist dabei in Anrechnung zu bringen.

22.4 *Vertragsstrafe:* Sollte der Vertrag aus Verschulden des Abnehmers vorzeitig aufgelöst werden, so verpflichtet sich der Abnehmer, eine Konventionalstrafe in der Höhe des halben Baukostenzuschusses zu leisten. Die Geltendmachung des Ersatzes darüber hinausgehender Schäden bleibt davon unberührt.

22.5 Ist der Abnehmer Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, so hat er bei der Veräußerung der vertraglich versorgten Räume KD Nahwärme unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt die Veräußerung während aufrechter Vertragsdauer, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass der Erwerber in den laufenden Vertrag eintritt. Eine Veräußerung entbindet den Abnehmer jedenfalls nicht von seinen Pflichten gegenüber KD Nahwärme.

22.6 Ist der Abnehmer nicht Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer (zB Mieter) und verlässt er das versorgte Objekt auf Dauer, so ist er berechtigt den Vertrag jeweils zum 1.10., 1.1., 1.4. und 1.7. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes oder einer mit elektronischer Unterschrift (digitale Signatur) versehener E-mail zu kündigen. Wenn der Abnehmer übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann KD Nahwärme den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin ist der Abnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden.

22.7 Im Todesfall des Abnehmers treten seine Erben in das Vertragsverhältnis mit KD Nahwärme ein und haben dieselben Rechte und Pflichten wie der (verstorbene) Abnehmer.

22.8 Ein Vertragseintritt durch Dritte sowie eine Vertragsübernahme ist nur mit schriftlicher Zustimmung von KD Nahwärme möglich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige Abnehmer und der neue Abnehmer jedenfalls zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## 23. Einstellung der Versorgung, Vertragsauflösung

23.1 KD Nahwärme kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der Abnehmer den AGB zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist,

23.1.1 um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

23.1.2 um den ungemessenen Wärmebezug oder den Bezug von Wärme unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern,

oder

23.1.3 um zu gewährleisten, dass Störungen weiterer Abnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von KD Nahwärme oder Dritter ausgeschlossen werden.

23.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann KD Nahwärme die Belieferung einstellen, wenn dem Abnehmer unter Anführung der Gründe die Einstellung 2 Wochen vorher angedroht wurde und das vertragswidrige Verhalten nach Fristablauf fortbesteht. KD Nahwärme kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Belieferung ankündigen.

23.3 KD Nahwärme muss die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Abnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

23.4 KD Nahwärme kann in den Fällen des Punktes 23.1. und 23.2. auch den Vertrag auflösen, wenn dies 2 Wochen vorher angekündigt wird. Diesfalls gilt Punkt 22.3.2. und 22.4. sinngemäß. Weiters kann KD Nahwärme den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Betrieb der wärmeproduzierenden Anlage (Heizkraftwerk, etc.) aufgrund behördlicher Verfügung dauernd eingestellt wird, sofern diese Ursache nicht von KD Nahwärme verschuldet wurde (z.B. bei konsenswidrigem Betrieb der Anlage, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften, etc.). KD Nahwärme verpflichtet sich in diesem Fall, alle Abnehmer mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 3 Monate vor tatsächlicher Einstellung der Wärme- oder Warmwasserlieferung zu informieren.

23.5 Der Abnehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn das mit Wärme zu versorgende Objekt des Abnehmers dauerhaft untergegangen ist oder bei gröblicher Verletzung der KD Nahwärme auferlegten Pflicht zur Lieferung von Wärme und Warmwasser.

23.6 Für den Fall das KD Nahwärme aufgrund höherer Gewalt endgültig oder zumindest für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, sind alle Vertragsteile berechtigt, die sofortige Auflösung dieses Vertrages zu erklären und

entstehen dem jeweils anderen Vertragspartner daraus keine wie immer gearteten Ersatzansprüche.

23.7 KD Nahwärme kann die Wärme- und /oder Warmwasserversorgung von Abnehmern, welche vereinbarungsgemäß nicht ganzjährig mit Wärme und/oder Warmwasser versorgt werden, auch während der vereinbarten Zeit einstellen, sobald die von der ZAMG gemessene durchschnittliche Tagesmitteltemperatur des betroffenen Gebietes an drei aufeinanderfolgenden Tagen 12 Grad Celsius oder mehr erreicht. In diesem Fall kann KD Nahwärme mit Ablauf dieses dritten Tages und Feststehen der Tagesmitteltemperatur dieses Tages die Lieferung einstellen. Sinkt die durchschnittliche Tagesmitteltemperatur dreier aufeinanderfolgender Tage unter 12 Grad Celsius, so hat KD Nahwärme die Lieferung nach Feststehen der entscheidenden letzten Tagesmitteltemperatur ohne Verzögerung wieder aufzunehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abnehmer über eine solche Ab- bzw. Einschaltung der Wärme- und/oder Warmwasserlieferung von KD Nahwärme nicht zu informieren ist. Für allfällige Schäden, die aus der vereinbarungsgemäßen Abschaltung eintreten, haftet KD Nahwärme nicht.

## 24. Sonstige Bestimmungen

24.1 *Wirksame Erklärungen:* Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, können wirksame Erklärungen gegenüber dem Abnehmer sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (z.B. Fax, E-mail) abgegeben werden. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke von KD Nahwärme können rechtswirksam an die letzte vom Abnehmer bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zugestellt werden.

24.2 *Salvatorische Klausel:* Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten AGB zur Folge. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

24.3 *Datenschutz:* Der Abnehmer erteilt der KD Nahwärme seine Zustimmung, dass die im Vertrag (Vertragsangebot) enthaltenen persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung automationsunterstützt verarbeitet werden können. Die Weitergabe dieser Daten an nicht konzernverbundene Unternehmen ist nur insofern zulässig, als dies zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit unbedingt notwendig ist. KD Nahwärme behandelt die ihm vom Abnehmer überlassenen Daten den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

24.4 *Anwendbares Recht:* Auf das Vertragsverhältnis zwischen KD Nahwärme und dem Abnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Bestimmungen des EVÜ und des IPRG, anzuwenden.

24.5 *Gerichtsstand:* Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dem vertraglichen Verhältnis zwischen KD Nahwärme und dem Abnehmer, wird das sachlich für den Bezirk Jennersdorf zuständige Gericht vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung im Inland seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

24.6 *Schriftlichkeit:* Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder - sofern dies zweckmäßig ist - elektronischen (Email) Bestätigung. Für Verbraucher gilt § 10 KSchG.

24.7 *Übertragung:* Eine gänzliche oder teilweise Übertragung der Rechte aus dem mit KD Nahwärme abgeschlossenen Vertrag durch den Abnehmer an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von KD Nahwärme.

24.8 *Widerrufsklausel:* Änderungen der AGB werden dem Abnehmer gegenüber wirksam, wenn sie dem Abnehmer schriftlich oder elektronisch (per Email) mitgeteilt wurden und er nicht binnen einer Frist von 1 Monat widerspricht (schriftlich oder per E-mail mit digitaler Signatur) oder die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Der Abnehmer wird auf diesen Umstand rechtzeitig hingewiesen.

24.9 *Vertragsausfertigung:* Der zwischen KD Nahwärme und dem Abnehmer vereinbarte Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

KD Nahwärme GmbH  
Engelsweg 2, 7563 Königsdorf  
Firmenbuchnummer: 388026 b  
Telefon: +43 (0) 664 / 960 62 76  
Email: office@kdnahwaerme.at  
Homepage: www.kdnahwaerme.at